

1966	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1966	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 66	Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung Bundesgesetzbl. III 340-1	681
23. 12. 66	Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 70/66/EWG (Agrarstrukturhebungsgesetz) .. Bundesgesetzbl. III 29-1	682
23. 12. 66	Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft	683
23. 12. 66	Fünftes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes	685
	Bundesgesetzbl. III 7841-2	
23. 12. 66	Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes	686
	Bundesgesetzbl. III 7822-1	
19. 12. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Aus- land (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)	687
22. 12. 66	Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle)	687
22. 12. 66	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	688
	Bundesgesetzbl. III 9299-1	
22. 12. 66	Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der An- gestellten an die Ausgabestellen zu zahlende Vergütung für die Ausgabe und den Umtausch der Versicherungskarten (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten)	692
22. 12. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes	693
22. 12. 66	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1966	694
16. 12. 66	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen	695

Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung Vom 22. Dezember 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

durch Gesetz vom 12. August 1965 (Bundesgesetz-
blatt I S. 782), wird gestrichen.

Artikel 1

§ 157 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Ja-
nuar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Justiz
Heinemann

**Gesetz
zur Durchführung der Verordnung Nr. 70/66/EWG
(Agrarstrukturerhebungsgesetz)**

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Durchführung der Grunderhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben nach der Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Juni 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2065/66) hat bis zum 31. März 1967 zu erfolgen.

(2) Im Rahmen der Grunderhebung sind Angaben über die Viehhaltung nach dem Stand vom 2. Dezember 1966 zu erheben.

§ 2

Bei der Grunderhebung werden auch folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bedeutung des landwirtschaftlichen Betriebes als Erwerbs- und Unterhaltsquelle des Betriebsinhabers,
2. Besitzverhältnisse an der vom Betriebsinhaber selbst bewirtschafteten Gesamtfläche,
3. Art der von den Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeübten Tätigkeit,
4. Verkauf von Schweinen, Geflügel und Eiern unterhalb der im Rahmenerhebungsbogen angegebenen Verkaufsmenge sowie von Kälbern und Mastrindern in den letzten zwölf Monaten vor dem Tage der Befragung,
5. Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen der höchsten Mechanisierungsstufe.

§ 3

(1) Person im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 70/66/EWG, die die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den erfaßten Betrieb trägt, ist der Betriebsinhaber.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die ergänzenden Fragen nach § 2.

§ 4

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen leiten die Magnetbänder oder Lochkarten der Grunderhebung, sobald diese fertiggestellt sind, spätestens jedoch bis zum 29. Februar 1968 dem Statistischen Bundesamt zu. Das Statistische Bundesamt erstellt

die für das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Magnetbänder oder Lochkarten und übermittelt diese im Namen der Bundesrepublik Deutschland dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften bis zu dem in Artikel 10 der Verordnung Nr. 70/66/EWG genannten Zeitpunkt.

(2) Mit diesen Magnetbändern oder Lochkarten erstellt das Statistische Bundesamt aus den Daten der Grunderhebung die Tabellen nach den Tabellenprogrammen gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung Nr. 70/66/EWG.

§ 5

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter sind berechtigt und verpflichtet, an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelauskünfte ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nur verlangt werden, wenn sie für wissenschaftliche oder Verwaltungszwecke — ausgenommen für steuerliche Zwecke — erfolgt und die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 6

Von den nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 70/66/EWG von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsbogen zu zahlenden Geldbeträgen stehen 8 vom Hundert dem Bund und 92 vom Hundert den Ländern zu.

§ 7

Im übrigen findet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 721), entsprechende Anwendung.

§ 8

Nach § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VII a
Besondere Bestimmungen für Statistiken der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft

§ 15 a

Die §§ 10 bis 15 sind auch auf statistische Erhebungen anzuwenden, die durch eine Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Atomgemeinschaft angeordnet sind. Dies gilt für die §§ 13 bis 15 auch dann, wenn die Auskunftspflicht oder Geheimhaltungspflicht in einer Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft oder der Europäischen Atomgemeinschaft oder in einem hierzu erlassenen Durchführungsgesetz bestimmt ist.“

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Gesetz
über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen
in der Landwirtschaft**

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Ergänzung der bestehenden landwirtschaftlichen Statistiken, insbesondere zur Gewinnung von Unterlagen über den Wirtschaftsablauf in der Landwirtschaft, werden repräsentative Erhebungen über die Betriebswirtschaft und Marktwirtschaft als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein.

§ 2

Die Erhebungen erfassen

1. jährlich

a) die Betriebsmerkmale,

b) die Ertragsentwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

c) die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

2. zweimal im Jahr

a) den Absatz von Speisekartoffeln,

b) die Silage von Futterkartoffeln,

3. dreimal im Jahr

a) die Anbauentwicklung der Hauptfeldfrüchte,

b) die Vorräte an Grünfuttersilage,

c) die Vorräte an Rauhfutter,

4. neunmal im Jahr

a) die Vorräte an Getreide,

b) die Vorräte an Kartoffeln,

5. monatlich

- a) die Verkaufsmengen und Erlöse landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- b) die Aufwendungen für landwirtschaftliche Betriebsmittel,
- c) die Hennenhaltung,
- d) die Eierzeugung.

§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einstellung von Erhebungen, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, anzuordnen,
2. anzuordnen, daß die Erhebungen nach § 2 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
3. einzelne der in § 2 aufgezählten Tatbestände der Erhebungen vorübergehend durch andere Tatbestände der Betriebs- und Marktwirtschaft in der Landwirtschaft zu ersetzen, wenn die Änderung aus agrarpolitischen Gründen erforderlich ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 4

In die Erhebungen werden bis zu 0,8 % der Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, höchstens 10 000 Betriebe, einbezogen.

§ 5

(1) Die Erteilung der Auskünfte durch die Befragten ist freiwillig.

(2) Die Einzelangaben dürfen den Landwirtschaftskammern zur statistischen Auswertung überlassen werden.

§ 6

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt für diese Statistik die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke wahr mit Ausnahme der Aufgaben, die Ergebnisse für den Bund zu sammeln und zusammenzustellen.

§ 7

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Fünftes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „eine Tonne“ durch die Worte „drei Tonnen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „bis zu einer Tonne“ durch die Worte „bis zu drei Tonnen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „Verteidigungs- oder Katastrophenfall“ durch die Worte „Verteidigungsfall oder bei einer Versorgungskrise“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn eine Mühle auf ein teil- oder vollautomatisches Mahlverfahren umgestellt werden soll, ist die Erweiterung der Tagesleistung insoweit zu genehmigen, als die Umstellung ohne die Erweiterung der Tagesleistung nicht möglich ist. Auf Grund der Genehmigung darf in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren nicht mehr Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden, als der Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzlich einer bisher genehmigten Erweiterung der Tagesleistung entspricht.“
 - b) Die folgenden Absätze 3a, 3b und 3c werden eingefügt:

„(3a) Die Verlegung des Betriebes einer Mühle ist zu genehmigen, wenn

 1. das Gebiet, aus dem das in § 2 Abs. 1 genannte Getreide bisher bezogen wurde, und das Gebiet, in das die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bisher geliefert wurden, sich nicht wesentlich ändern und
 2. das Mühlengrundstück im öffentlichen Interesse für andere Zwecke benötigt wird oder der Betrieb infolge eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat.

(3b) Die Verlegung des Betriebes einer Mühle durch Stilllegung dieses Betriebes und Zusammenlegung mit dem Betrieb einer anderen Mühle ist zu genehmigen, wenn

 1. die Gebiete nach Absatz 3a Nr. 1 sich bei der aufnehmenden Mühle außer durch Aus-

dehnung auf die Gebiete der zu verlegenden Mühle nicht wesentlich ändern,

2. in der zu verlegenden Mühle die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht mehr hergestellt werden können,
3. die Stilllegung der zu verlegenden Mühle für 30 Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, sichergestellt ist.

Mit der Genehmigung nach Satz 1 ist für die aufnehmende Mühle die Genehmigung zur Erweiterung der Tagesleistung um die ausgenutzte Tagesleistung der zu verlegenden Mühle zu erteilen. Die ausgenutzte Tagesleistung wird aus der Getreidemenge, die in der zu verlegenden Mühle in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 30. Juni 1966 zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet wurde, geteilt durch die Zahl 828 errechnet. Die Zahl 828 ist zu vermindern um die Zahl der Betriebstage, an denen die zu verlegende Mühle geruht hat, höchstens jedoch um 276 Betriebstage, wenn das Ruhen auf bauliche oder maschinelle Veränderungen, und höchstens um 552 Betriebstage, wenn das Ruhen auf einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden zurückzuführen ist. Bruchteile von einer Tonne Tagesleistung sind auf eine Tonne aufzurunden. Grundlage für die Berechnungen sind die Meldungen, die nach der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434) zu erstatten waren.

(3c) Die Genehmigungen nach den Absätzen 3a und 3b sind zu versagen, wenn durch die Verlegung die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen erforderliche angemessene Streuung der Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht mehr gegeben sein würde.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen nach den Absätzen 1 und 4 sowie für Verwaltungskosten, die durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 1 Abs. 1 entstehen, verwendet werden, soweit sie für die im Halbsatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt wird.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

4. In § 14 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 654), erhält folgende Fassung:

„(1) Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfzehnten Jahres.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland
(Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)

Vom 19. Dezember 1966

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —) vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 1 wird unter der laufenden Nummer 8

- a) in Buchstabe b Nr. 1 hinter „Vereinigte Staaten mit Alëuten-Inseln“ das Komma gestrichen und eingefügt „und Porto Rico“,
- b) in Buchstabe b Nr. 2 „Porto Rico,“ und „Südrhodesien,“ gestrichen; hinter „Réunion,“ wird „Rhodesien,“ eingefügt und bei „Kongo“ der Klammervermerk „(Léopoldville)“ gestrichen,

c) in Buchstabe b Nr. 3 „Britisch-Guayana,“ gestrichen und hinter „Galapagos-Inseln,“ das Wort „Guayana,“ eingefügt.

2. In der Anlage zu § 1 wird unter der laufenden Nummer 9 Buchstabe b die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1966

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Dr. Werner Dollinger

Verordnung
zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz
(Abgabeordnung für die Mühlenstelle)

Vom 22. Dezember 1966

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabe-

ordnung für die Mühlenstelle) vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 492) wird die Zahl „0,035“ durch die Zahl „0,038“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Vom 22. Dezember 1966**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 611) und der Verordnung vom 15. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 420) wird wie folgt geändert:

Die Artikel II, III, IV und V erhalten folgende Fassung:

„Artikel II

Für die Tätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

A. Prüfung von Bewerbern
um eine Fahrerlaubnis

I. Erstprüfungen für

1. eine Fahrerlaubnis der Klasse 5	3,— DM
2. eine Fahrerlaubnis der Klasse 4	5,— DM
3. eine Fahrerlaubnis der Klasse 1	14,— DM
4. eine Fahrerlaubnis der Klasse 3	22,— DM
5. eine Fahrerlaubnis der Klasse 2	25,— DM
6. eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3	30,— DM
7. eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 2	33,— DM
8. eine Fahrerlaubnis nach § 15 StVZO	10,— DM

II. Erstprüfungen für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

1. Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	28,— DM
2. Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen in Kraftdroschken	22,— DM

III. Wiederholungsprüfungen

(1) Für die Wiederholung von Gesamtprüfungen nach den Unterabschnitten I und II gel-

ten die Gebührensätze der Unterabschnitte I und II.

(2) Wird nur die praktische Prüfung nach Unterabschnitt I Nr. 3 bis 7 und Unterabschnitt II wiederholt, so vermindert sich die jeweilige Gebühr nach diesen Unterabschnitten um 5,— DM.

(3) Wird bei Prüfungen nach Unterabschnitt I Nr. 6 und 7 die praktische Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, so ist eine Gebühr nach Unterabschnitt I Nr. 3, 4 oder 5 vermindert um 5,— DM zu berechnen.

(4) Die Gebühr für die Wiederholung der theoretischen Prüfung nach Unterabschnitt I Nr. 3 bis 7 und Unterabschnitt II beträgt bis zu 5,— DM.

IV. Ausfall oder vorzeitige Beendigung der Prüfung

(1) Kann die Prüfung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so wird mit Ausnahme des Falles nach Absatz 2 die für die ausgefallene Prüfung vorgesehene Gebühr erhoben.

(2) Wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt, weil die theoretische Prüfung nicht bestanden wurde, so beträgt die Gebühr in den Fällen des Unterabschnitts I Nr. 3 bis 7 und des Unterabschnitts II bis zu 5,— DM.

V. Prüfung der Schleistung mit Testgerät 2,50 DM

B. Prüfung von Fahrzeugen
und Fahrzeugteilen

I. Typprüfungen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und Nachprüfungen auf Anordnung des Kraftfahrt-Bundesamtes

(1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und der Gebühr, die sich nach dem Zeitaufwand des Sachverständigen richtet.

(2) Die Grundgebühr wird für die Vorprüfung der Unterlagen, die Bearbeitung des Gutachtens und die Vorhaltung des Prüfgeräts erhoben.

Die Grundgebühr beträgt:

1. für ein Kraftrad, für ein Fahrrad mit Hilfsmotor oder für einen Krankenfahrstuhl 130,— DM
2. für ein anderes Kraftfahrzeug 265,— DM
3. für einen einachsigen Anhänger ohne Bremsanlage 90,— DM
4. für einen anderen Anhänger 220,— DM
5. für Gleitschutzvorrichtungen, für Scheiben aus Sicherheitsglas, für Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder für Beiwagen von Kraft-rädern 65,— DM
6. für Fahrtschreiber, für Heizun-gen oder für Bremsbeläge 130,— DM
7. für Auflaufbremsen oder für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 220,— DM

Bei den vom Kraftfahrt-Bundesamt angeordne-ten Nachprüfungen getypter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile können die Grundgebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

(3) Die durch die Grundgebühr nicht abge-goltene Prüfungstätigkeit sowie die An- und Abreise anlässlich einer Prüfungstätigkeit außer-halb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Wohnsitzes des amtlich anerkannten Sach-verständigen, soweit sie in die übliche Dienst-zeit fällt, sind nach dem Zeitaufwand mit 20,— DM je Stunde zu berechnen.

(4) Außerdem sind bei einer Prüfungstätig-keit außerhalb des Wohnsitzes des amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bun-desbeamten sinngemäß. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

II. Prüfung einzelner Fahrzeuge

(1) Es können Gebühren bis zu folgenden Höchstätzen erhoben werden:

	Vollprüfung	Teilprüfung bei Ein- oder Abbau oder bei Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
1. Krafträder, Fahr-räder mit Hilfs-motor, Kranken-fahrstühle oder Anhänger ohne Bremsanlage	15,— DM	10,— DM	5,— DM
2. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zuläs-sigen Gesamt-gewicht von nicht			

	Vollprüfung	Teilprüfung bei Ein- oder Abbau oder bei Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
mehr als 3,5 t, so- weit sie nicht unter Nummer 1 genannt sind	25,— DM	16,— DM	10,— DM
3. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind	35,— DM	22,— DM	14,— DM
4. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 bis 3 genannt sind	40,— DM	26,— DM	21,— DM

(2) Bei jeder Nachprüfung kann eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr für Prüfungen nach § 29 StVZO erhoben werden.

(3) Findet die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, so werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vor-schriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landes-bedienstete gelten die entsprechenden landes-rechtlichen Vorschriften.

(4) Kann eine der in Unterabschnitt II ge-nannten Prüfungen ohne Verschulden des amt-lich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen wer-den, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, so ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist.

(5) Kann eine der in Unterabschnitt II ge-nannten Prüfungen ohne Verschulden des amt-lich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unter-brochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.

III. Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO 0,50 DM

IV. Zuteilung eines roten Kennzei-chens für Prüfungsfahrten

1. mit Krafträdern 2,— DM

2. mit anderen Kraftfahrzeugen
oder mit Anhängern 3,— DM

C. Sonstige Prüfungen

Für andere als die in den Abschnitten A und B aufgeführten Prüfungen können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Prüftätigkeiten oder nach dem Zeitaufwand mit 20,— DM je Stunde erhoben werden; Abschnitt A Unterabschnitt IV und Abschnitt B Unterabschnitt II Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

Artikel III

(1) Für die Tätigkeit von Prüfungsausschüssen zur Prüfung der Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger | 160,— DM |
| 2. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer | 110,— DM |
| 3. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer mit beschränkten Befugnissen | 80,— DM |
| 4. Prüfung für eine Erweiterung der Befugnisse als amtlich anerkannter Prüfer | 80,— DM |
| 5. Fahrlehrerprüfung für alle Klassen | 160,— DM |
| 6. Fahrlehrerprüfung für zwei Klassen | 130,— DM |
| 7. Fahrlehrerprüfung für eine Klasse | 110,— DM |

(2) Die Gebührensätze in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) Kann die Prüfung eines Bewerbers um eine Fahrlehrerlaubnis ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig.

Artikel IV

Für die Tätigkeit der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

A. Untersuchungen zur Erstellung von bestimmten Gutachten

I. Gutachten nach den §§ 3 und 12 StVZO

1. a) Untersuchung der allgemeinen körperlichen und geistigen Eignung (Seh-, Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Kreislauf, Nervenzustand, Intelligenz usw.), wenn die Ergebnisse in einem

einfachen Gutachten dargestellt werden können 55,— DM

- b) Untersuchung bei Mängeln (z. B. schwere Stoffwechselerkrankungen, hormonale Funktionsstörungen, schwere Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Geisteskrankheiten, charakterliche Mängel usw.), deren Beurteilung einen besonderen Aufwand (z. B. umfassende Prüfung der Vorgeschichte, Beiziehung von Akten, eingehende Begründung) erforderlich macht 110,— DM

2. Teiluntersuchungen (z. B. nur Beweglichkeit eines Gelähmten oder Prothesenträgers) 45,— DM
3. Nachuntersuchung 45,— DM

II. Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO

Untersuchung eines Bewerbers

1. um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 oder 3 75,— DM
2. um eine Fahrerlaubnis der Klassen 4 oder 5 55,— DM

III. Gutachten nach den §§ 15e, 15f und 15i StVZO

1. Untersuchung eines Omnibus- oder Kraftdroschkenfahrers 55,— DM
2. Nachuntersuchung 30,— DM

IV. Gutachten nach den §§ 13 und 14 der Fahrlehrerverordnung

1. Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung 90,— DM
2. Untersuchung eines Fahrlehrers, dessen Eignung der Erlaubnisbehörde zweifelhaft geworden ist 150,— DM

B. Ausfall oder vorzeitige Beendigung der Untersuchung

Kann die Untersuchung ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr fällig.

C. Sonstige Untersuchungen

Für andere als die in Abschnitt A aufgeführten Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Tätigkeiten erhoben werden; Abschnitt B gilt sinngemäß.

Artikel V

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder Inanspruchnahme veranlaßt hat, außerdem auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen oder die Inanspruchnahme erfolgt ist.

(2) Von der Zahlung von Gebühren nach Artikel I mit Ausnahme der Nummern 13 und 18 des Abschnitts B und der Nummer 4 des Abschnitts C sind befreit:

1. Bund und Länder;
2. die bei der Bundesrepublik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und deren Mitglieder sowie Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen;
3. die bei der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen konsularischen Vertretungen, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes keine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausübt;
4. die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) oder Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes keine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben;
5. die Mitglieder der Handelsvertretungen der Volksrepublik Bulgariens, der Polnischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes keine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben;

6. die Beamten und Angestellten internationaler Organisationen, denen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen wie diplomatischen Vertretern gewährt werden;

7. die Ehegatten der in den Nummern 2 und 4 bis 6 genannten Personen.

(3) Von der Zahlung der Gebühren nach Artikel II Abschnitt B Unterabschnitt II sind, soweit es sich um eine Vollprüfung im Rahmen des § 21 StVZO handelt, die in den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Vertretungen und Personen befreit.

(4) Nicht befreit von der Zahlung der Gebühren sind die Sondervermögen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen des Bundes und der Länder."

§ 2

Der Bundesminister für Verkehr wird den Wortlaut der Gebührenordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Verordnung
über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
an die Ausgabestellen zu zahlende Vergütung für die Ausgabe und den Umtausch
der Versicherungskarten (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten)

Vom 22. Dezember 1966

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Ausgabestellen erhalten für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsträgern) eine Vergütung von 120 Deutsche Pfennig für jede aufgerechnete Versicherungskarte. Diese Vergütung umfaßt alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Aufrechnung oder dem Umtausch der Versicherungskarten und der Entgegennahme von Anträgen für Versicherungskarten mit Versicherungsnummern stehen.

(2) Für die Aufrechnung der Versicherungskarten im Sonderverfahren nach den §§ 12 bis 15 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 15. Februar 1964 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22. Februar 1964), geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 5. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1965), erhalten die Ausgabestellen 40 Deutsche Pfennig.

§ 2

(1) Die Ausgabestellen berechnen vierteljährlich aus der sich auf Grund der Begleitlisten (§ 29 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 27. Mai 1964 — Bundesanzeiger Nr. 99 vom 3. Juni 1964 —) ergebenden Anzahl der aufgerechneten Versicherungskarten die von jedem Rentenversicherungsträger zu zahlenden Vergütungsbeträge. Hat der Rentenversicherungsträger auf eine Begleitliste verzichtet oder sind die Versicherungskarten nicht durch eine Sammelsendung übersandt worden, so hat die Ausgabestelle die Berechnung der Vergütungsbeträge auf andere Weise nachzuweisen.

(2) Werden bei einer Ausgabestelle vierteljährlich nicht mehr als fünfzig Versicherungskarten aufgerechnet, so erfolgt die Berechnung der Vergütungsbeträge kalenderjährlich.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 9 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die pauschale Berechnung
und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes**

Vom 22. Dezember 1966

Auf Grund des § 209a Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das Kalenderjahr 1965 sind der Berechnung des halbjährigen Beitragssolls der Krankenversicherung die Monate Mai bis Oktober 1965 zugrunde zu legen; das gilt auch für Träger mit

einem Beitragseinzug in zweimonatigem Abstand.“

2. § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für das Kalenderjahr 1965 ist die Anzahl der jeweils am Ersten der Monate Mai bis November 1965 vorhandenen Mitglieder maßgebend; das gilt auch für Träger mit einem Beitragseinzug in zweimonatigem Abstand.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verordnung
über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1966
Vom 22. Dezember 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 780), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1966 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1967 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 16. Dezember 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzblatt S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 14. bis 18. Januar 1967 in Hannover stattfindende „Internationale Fachausstellung des Schausteller-Gewerbes“,
2. die in der Zeit vom 21. bis 29. Januar 1967 in Hannover stattfindende „Constructa II — Internationale Bau-Fachausstellung Hannover 1967“,
3. die in der Zeit vom 27. Januar bis 5. Februar 1967 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1967“,
4. die in der Zeit vom 23. bis 26. Februar 1967 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
5. die in der Zeit vom 25. Februar bis 2. März 1967 in Offenbach am Main stattfindende „36. Internationale Lederwarenmesse“,
6. die in der Zeit vom 26. Februar bis 2. März 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse“,
7. die in der Zeit vom 1. bis 5. März 1967 in Stuttgart stattfindende „INTHERM 67 — Internationale Fachmesse Ölfeuerung und Gasfeuerung“,
8. die in der Zeit vom 9. bis 19. März 1967 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse München — 19. Messe des Handwerks und der Zuliefer-Industrie“,
9. die in der Zeit vom 9. bis 19. März 1967 in Genf stattfindende Veranstaltung „37. Internationaler Automobil-Salon“,
10. die in der Zeit vom 10. bis 19. März 1967 in Berlin stattfindende „Internationale Boots- und Freizeitschau Berlin 1967“,
11. die in der Zeit vom 11. bis 19. März 1967 in München stattfindende „BAUMA 1967 — Internationale Baumaschinen-Messe München“,
12. die in der Zeit vom 29. März bis 1. April 1967 in München stattfindende „Fachausstellung anläßlich der 84. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“,
13. die in der Zeit vom 1. bis 9. April 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Sanitär- und Heizungsausstellung“,
14. die in der Zeit vom 10. bis 21. April 1967 in Berlin stattfindende „68. Internationale Berliner Durchreise — Hauptmusterung Herbst/Winter 1967/68 —“,
15. die in der Zeit vom 14. bis 16. April 1967 in Köln stattfindende „Internationale Kinder- und Baby-Messe“,
16. die in der Zeit vom 14. April bis 23. Oktober 1967 in Karlsruhe stattfindende „Industrierausstellung — Technik im Gartenbau —“,
17. die in der Zeit vom 15. bis 30. April 1967 in Berlin stattfindende Veranstaltung „Die Frau in unserer Zeit“,
18. die in der Zeit vom 22. bis 27. April 1967 in Pirmasens stattfindende „8. Internationale Schuh-, Leder- und Maschinen-Messe 1967“,
19. die in der Zeit vom 23. bis 25. April 1967 in Wiesbaden stattfindende „Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden“,
20. die in der Zeit vom 26. bis 30. April 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Pelz-Messe“,
21. die in der Zeit vom 29. April bis 7. Mai 1967 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 1967“,
22. die in der Zeit vom 23. bis 26. Mai 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „17. Interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
23. die in der Zeit vom 30. Mai bis 2. Juni 1967 in Berlin stattfindende „Fachausstellung für Anstaltsbedarf (FAB)“,
24. die in der Zeit vom 30. Mai bis 3. Juni 1967 in Berlin stattfindende „Pharmazeutisch-medizinische Ausstellung“,
25. die in der Zeit vom 22. bis 25. Juni 1967 in Köln stattfindende „INTERZUM — Internationale Zubehör- und Werkstoff-Messe für Holzverarbeitung, Möbel, Polstermöbel und Matratzen, für den Ausbau von Häusern, Schiffen und Fahrzeugen sowie für den Leichtbau“,

- | | |
|---|---|
| 26. die in der Zeit vom 27. bis 30. August 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse“, | 29. die in der Zeit vom 9. bis 20. Oktober 1967 in Berlin stattfindende „70. Internationale Berliner Durchreise — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1968 —“, |
| 27. die in der Zeit vom 14. bis 24. September 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „43. Internationale Automobilausstellung“, | 30. die in der Zeit vom 28. Oktober bis 5. November 1967 in Nürnberg stattfindende „22. Internationale Erfinder- und Neuheitenausstellung“, |
| 28. die in der Zeit vom 17. bis 26. September 1967 in Hannover stattfindende „10. Europäische Werkzeugmaschinen-Ausstellung Hannover 1967“, | 31. die in der Zeit vom 21. bis 24. November 1967 in Frankfurt am Main stattfindende „18. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“. |

Bonn, den 16. Dezember 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann